

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.319 vom 5. März 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2023.319

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.319 du 5 mars 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2023.319 del 5 marzo 2024

Erwägungen

E. 3

Am 24. August 2022 liess A. _____ der Fachstelle SIWAS eine Kaufquittung der B. _____ AG, R. _____, als Beleg für die Veräusserung seiner Waffen zukommen.

E. 3.1

Zur Beschwerde ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids hat (§ 42 lit. a VRPG). Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der Beschwerdeführenden durch den Ausgang des Verfahrens

- 6 - unmittelbar beeinflusst werden kann (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 944). Am Rechtsschutzinteresse fehlt es regelmässig, wenn die Beschwerde dem Beschwerdeführer keinerlei nennenswerte Vorteile bringen kann. Aus diesem Grund ist die Anfechtung der Entscheidungsbegründung, ohne dass die Abänderung des Dispositivs verlangt wird, unzulässig (MERKER, a.a.O., Vorbem. zu § 38 N. 130): Nur das Entscheiddispositiv bzw. die Verfügungsformel wird (zusammen mit der Kostenregelung) rechtswirksam; dementsprechend kann grundsätzlich auch nur dieser Teil des Entscheids angefochten werden (DAUM, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Auflage, Bern 2020, Art. 52 N. 10). Die Legitimation zur Beschwerde ist eine Sachurteilsvoraussetzung und von Amtes wegen zu prüfen (MERKER, a. a. O., Vorbem. zu § 38 N. 3 f.). Als Sachurteilsvoraussetzung muss sie nicht bloss beim Einreichen der Beschwerde bestehen, sondern sie umfasst auch das aktuelle, praktische (Rechtsschutz-)Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung im Zeitpunkt des Entscheids (vgl. AGVE 2001, S. 231; VGE vom 25. Oktober 2011 [WBE.2011.200], Erw. I/3.1; MERKER, a.a.O., § 38 N. 139 ff., § 58 N. 3; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 696, 1150).

E. 3.2

Die Erstinstanz schrieb das verwaltungsrechtliche Verfahren als gegenstandslos geworden ab. Dies war ohne Weiteres korrekt, nachdem der Beschwerdeführer aufgrund des freiwilligen Verkaufs keine Waffen mehr besass und insoweit der Gegenstand des Verfahrens weggefallen war. Der Beschwerdeführer wehrt sich im Wesentlichen gegen die Begründung des erstinstanzlichen Entscheids, worin der Anlass sowie der Ablauf des Verfahrens beschrieben sind. Die Anfechtung allein der Entscheidungsbegründung ist indessen (wie gesehen, vgl. oben Erw. 3.1) nicht zulässig. Den kritisierten Ausführungen kommt keine Verbindlichkeit zu. An der Aufhebung oder Abänderung der erstinstanzlichen Abschreibungsverfügung bestand somit offensichtlich kein schutzwürdiges Interesse.

E. 3.3

Somit ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Recht auf die Verwaltungsbeschwerde nicht eingetreten ist, soweit darin der erstinstanzliche Nichteintretensentscheid in Frage gestellt wurde. 4. Der Beschwerdeführer stellte vor der Vorinstanz zusätzlich ein Entschädigungsbegehren betreffend die finanziellen Verluste, welche der "zwin-

- 7 - gende" Verkauf seiner Waffen verursacht habe. Es lässt sich nicht beanstanden, dass die Vorinstanz auf das Entschädigungsbegehren nicht eintretet. Ein entsprechendes Begehren wäre auf dem Klageweg geltend zu machen (vgl. vorne Erw. I/3); die Vorinstanz war nicht zuständig zur Beurteilung der Forderung. 5. Schliesslich verlangte der Beschwerdeführer vor der Vorinstanz zusätzlich die Löschung von Anzeigen aus den polizeilichen Registern sowie die Bestrafung der Anzeigeerstatter. Dies war nicht Streitgegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens, weshalb auch diesbezüglich die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Verwaltungsbeschwerde eingetreten ist.

E. 4

Die Fachstelle SIWAS entschied am 25. August 2022: 1. Das verwaltungsrechtliche Verfahren wird als gegenstandslos von der Kontrolle abgeschrieben. 2. Es fallen keine Kosten an. B. 1. Gegen diese Abschreibungsverfügung der Fachstelle SIWAS erhob A._____ mit Schreiben vom 20. September 2022 Beschwerde beim Regierungsrat mit den Anträgen (unkorrigiertes Zitat): Die Finanzielle Verluste, welche der zwingende Verkauf von Waffen aufgrund beleidigender, unbeweisbarer Vorwürfe und falschen Anzeigen verursacht hat, zu Herrn A._____ zu entschädigen. Die unbeweisbaren, beleidigenden und falschen Anzeigen gegen Herr A._____ von polizeilichen Registern sei zu löschen.

- 3 - Die Personen, welche die falschen Anzeigen verursacht haben sei angemessen zu bestrafen. Wegen meiner schwierigen finanziellen und gesundheitlichen Situation bitte ich Sie um unentgeltliche Rechtshilfe. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates. 2. An der Sitzung vom 6. September 2023 entschied der Regierungsrat: 1. Auf die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen. 3. a) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Regierungsrat, bestehend aus einer reduzierten Staatsgebühr von Fr. 300.- sowie den Kanzleigebühren und Auslagen von Fr. 96.-, zusammen Fr. 396.-, werden dem Beschwerdeführer A._____ auferlegt. b) Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. C. 1. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 21. September 2022 stellte A._____ sinngemäss die Anträge, der Regierungsratsbeschluss vom

E. 6

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Dies gilt völlig unabhängig vom Ausgang der durch den Beschwerdeführer angestregten Strafverfahren. Für eine Sistierung des vorliegenden Verfahrens besteht daher kein Anlass. III. 1. Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die verwaltungsgerichtlichen Kosten zu tragen (vgl. § 31 Abs. 2 VRPG). Eine Parteientschädigung ist unter diesen Umständen nicht geschuldet (vgl. § 32 Abs. 2 VRPG). Gestützt auf § 3 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 (Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150) wird eine Staatsgebühr von Fr. 800.00 festgelegt. Für die Kanzleigebühr und die Auslagen wird auf §§ 25 ff. VKD verwiesen. 2. 2.1. Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege. Auf Gesuch hin befreit die zuständige Behörde natürliche Personen von der

Kosten- und Vorschusspflicht, wenn die Partei ihre Bedürftigkeit nachweist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint (§ 34 Abs. 1 VRPG). 2.2. Als aussichtslos sind nach der Rechtsprechung Begehren zu bezeichnen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich die Gewinnaussichten und die Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über

- 8 - die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 139 III 396, Erw. 1.2; 129 I 129, Erw. 2.3.1; 128 I 255, Erw. 2.5.3). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 138 III 217, Erw. 2.2.4; 133 III 614, Erw. 5). Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde richtet sich gegen den Nichteintretensentscheid des Regierungsrats. Bereits die Vorinstanz erwog bei der Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege, es sollte auch für einen Laien erkennbar sein, dass ein rechtliches Vorgehen gegen eine die eigene Person entlastende Abschreibungsverfügung aussichtslos ist (angefochtener Entscheid, Erw. 2.3). Dies trifft zu und dagegen vermag der Beschwerdeführer auch vor Verwaltungsgericht nichts Substantielles vorzubringen. Entsprechend erweist sich auch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde als aussichtslos. Die unentgeltliche Rechtspflege ist dem Beschwerdeführer daher nicht zu gewähren. Aufgrund der Aussichtslosigkeit der Beschwerde erübrigt sich eine Prüfung der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers. Soweit sich der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde auch gegen die Nichterteilung der unentgeltlichen Rechtspflege vor der Vorinstanz wehren möchte (eine entsprechende Begründung lässt sich der Verwaltungsgerichtsbeschwerde allerdings nicht entnehmen), wäre der entsprechende Antrag aus den dargelegten Gründen abzuweisen. 3. Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Vertretung. Unter den Voraussetzungen der unentgeltlichen Vertretung kann einer Partei eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt werden, wenn es die Schwere einer Massnahme oder die Rechtslage rechtfertigt und die Vertretung zur gehörigen Wahrung der Interessen der Partei notwendig ist (§ 34 Abs. 2 VRPG). Aufgrund der Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorne Erw. 2) kann dem Beschwerdeführer auch die unentgeltliche Vertretung nicht gewährt werden.

- 9 - Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.